

Beitragsordnung des VdH Iptingen

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

a. Erwachsene	45,00 €
b. Ehepaare, Lebenspartner, Lebensgefährte und Familien (unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, max. bis zur Beendigung der Erstausbildung / des Erststudiums) *	70,00 €
c. Auszubildende/Studenten (Erstausbildung / Erststudium) *	25,00 €
d. Kinder / Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres	25,00 €

* Ein entsprechender Nachweis ist der Kassiererin oder dem Kassierer vorzulegen.

3. Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 €.
4. Bei einem Beitritt innerhalb der ersten zehn Monate des laufenden Kalenderjahres sind Aufnahmegebühr und 100 % des Mitgliedsbeitrags sofort zur Zahlung fällig und werden vom Mitglied grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
Bei einem Beitritt im November oder Dezember des laufenden Kalenderjahres sind für das laufende Geschäftsjahr Aufnahmegebühr und 50 % seines regulären Mitgliedsbeitrags sofort zur Zahlung fällig und werden vom Mitglied grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist immer am 01.03. eines jeden Jahres fällig und wird grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Andernfalls ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Eingang des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto bzw. in der Vereinskasse maßgebend. Die Einzüge erfolgen unter der Angabe der Gläubiger-ID: DE43ZZZ00000033921.
6. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
7. Umlagen und Sachleistungen können von den ordentlichen Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
8. Jedes ordentliche Mitglied im Alter von 16 bis 70 Jahren muss pro Jahr drei Arbeitsstunden im Vereinsinteresse leisten. Bei einem Beitritt im November oder Dezember des laufenden Kalenderjahres fallen keine Arbeitsstunden für das aktuelle Jahr an. Pro Familie sind nur einmal die Arbeitsstunden zu leisten. Die Ableistung der Arbeitsstunden muss durch einen abgezeichneten Arbeitszettel nachgewiesen werden. Der Arbeitszettel ist dem Vorstand bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Nicht abgeleistete Stunden werden bei ordentlichen Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres mit 10 € pro Arbeitsstunde, bei ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben mit 5 € pro Arbeitsstunde berechnet. Arbeitsstunden sind übertragbar und können durch Sachleistungen abgegolten werden. Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Alle in der Satzung des VdH Iptingen benannten Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber, Pressewartin oder Pressewart, Platzwartin oder Platzwart, Festausschuss, Übungsleiter und deren Partnerinnen oder Partner sind von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

9. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

Beschlossen am 16.03.2012, letzte Änderung 02/2019